
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2022-2-420
Az.: 112.210, 656.21

Berichterstatter:
Benker, Stefan

ausgegeben am: 26.04.2022

Parkraumbewirtschaftung Innenstadt Festlegung der künftigen Handhabung

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

05.05.2022

Beschlussantrag:

1. Die Parkdauer innerhalb des als Parkzone ausgewiesenen Bereichs wird von derzeit 2 Stunden auf 1,5 Stunden reduziert.
2. Die Parkplätze rund um die katholische Kirche, Kirchplatz, werden künftig in die aktuell bestehende Parkzone einbezogen.
3. Der verkehrsberuhigte Bereich rund um den Kirchplatz wird aufgehoben.
4. Die Parkplätze im Bereich des Roßmarktplatzes, Metzgerstraße, werden künftig in die aktuell bestehende Parkzone einbezogen.
5. Die Befristung der Parkplätze im Bereich Oberer Zirkel/Hintere Kirchgasse entfällt.
6. Der Rat nimmt die Planungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs zwischen den Gebäuden Hauptstraße 19/21 und 30 – 34 zur Kenntnis.
7. Der Rat beratschlagt die künftigen Regelungen für das Bewohnerparken.

Begründung:

In den Sitzungen des Gemeinderats am 18.10.2018 und am 15.11.2018 wurde die Sanierung der Hauptstraße beschlossen. Die Arbeiten wurden im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Die bisherige Verkehrs- und Parkregelung hat aktuell Bestand. Die Neugestaltung der Hauptstraße wurde zum Anlass genommen, die Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Innenstadt zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Aktuell ist die Parkdauer der Parkplätze im Bereich der Innenstadt auf zwei Stunden befristet, die Innenstadt ist als Parkzone beschildert.

In einem Gespräch zwischen der Straßenverkehrsbehörde, dem Büro Fichtner Water & Transportation GmbH (FWT) und der Verwaltung am 18.06.2020 wurde diskutiert, die Parkdauer im Bereich der Hauptstraße um eine Stunde, auf eine Stunde, zu reduzieren. Dies sollte den Fahrzeugumschlag in der Hauptstraße erhöhen und somit auch die Kundenfrequenz der dort ansässigen Geschäfte und Dienstleister.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Die auf dieser Grundlage erstellten Pläne wurden in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 18.02.2021 durch Herrn Florian Krentel, Büro FWT, vorgestellt und erläutert.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde die Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand aufgrund der ‚grundsätzlichen Bedeutung‘ in der Sitzung am 18.02.2021 mit knapper Mehrheit (6 Ja- zu 5 Nein-Stimmen) an den Gemeinderat rückdelegiert.

Da die Parkraumbewirtschaftung und eine mögliche Anpassung der Verkehrsregelungen sowie eine Einrichtung von Querungshilfen im Bereich der Hauptstraße in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, wurde abgewartet, bis alle Stellungnahmen hierzu vorlagen. Dies war Ende 09/2021 der Fall. Bedingt durch umfangreiche Tagesordnungen fand eine Behandlung des Themas im Jahr 2021 nicht mehr statt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20.01.2022 (Vorlage 2021-2-151) wurden die aktuellen Überlegungen dann vorgestellt und diskutiert.

Im Ergebnis hat sich der Rat mehrheitlich für eine einheitliche Lösung ausgesprochen. Die Idee, die Innenstadt in zwei Zonen mit einer Parkdauer von einer beziehungsweise zwei Stunden zu unterteilen, wird (zunächst) nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird im Innenstadtbereich eine einheitliche Parkdauer von 1,5 Stunden vorgeschlagen. Weiter hat der Rat signalisiert, sich mit dem Thema Anwohnerparken befassen zu wollen.

Die in der Sitzung am 20.01.2022 eingebrachten Vorschläge wurden gesammelt und in einem Termin mit dem Büro FWT am 14.04.2022 diskutiert und bewertet. Die daraufhin von der Verwaltung erarbeiteten Beschlussvorschläge sollen die Grundlage für eine Diskussion über die zukünftige Parkraumbewirtschaftung der Innenstadt bilden.

Zu 1.:

Wie geschildert hat sich der Rat in der Sitzung am 20.01.2022 mehrheitlich für eine einheitliche Lösung ausgesprochen. Statt einer Unterteilung der Innenstadt in zwei (oder mehr) Parkzonen wird, wie bisher, eine einheitliche Zone mit einer Parkdauer von 1,5 Stunden vorgeschlagen. Dies stellt eine Reduzierung der aktuell erlaubten Parkdauer um 0,5 Stunden dar.

Zu 2. bis 5.:

Als Diskussionsgrundlage wird vorgeschlagen, die Parkplätze rund um die katholische Kirche künftig in die bestehende Parkzone einzubeziehen. Der hier aktuell bestehende Verkehrsberuhigte Bereich soll aufgehoben werden. Weiter wird vorgeschlagen, die Parkplätze im Bereich des Roßmarktplatzes, Metzgerstraße, künftig in die bestehende Parkzone einzubeziehen. Im Gegenzug soll die Befristung der Parkplätze im Bereich Oberer Zirkel/Hintere Kirchgasse (‚roter Platz‘) aufgehoben werden.

Zu 6.:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20.01.2022 wurden die Möglichkeiten für eine Querung im Bereich der Hauptstraße vorgestellt. Als Grundlage für die Anordnung von Fußgängerüberwegen gelten die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Fußgängerüberwege sind in 30 km/h-Zonen grundsätzlich entbehrlich, können jedoch bei besonderen Lagen zum Schutz besonders schwacher und schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer angeordnet werden. Das Land Baden-Württemberg hat einen Leitfaden für Fußgängerüberwege herausgegeben, der zusammen mit der R-FGÜ 2001 anzuwenden ist. Die Ableitung und Bewertung von Fußgängerquerungsanlagen erfolgt auf Basis der ‚Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)‘ von 2002 und der ‚Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)‘ von 2006. Für jede Querungsart gibt es unterschiedliche Einsatzgrenzen. Die jeweilige Eignung ist abhängig von der Bedeutung der Überquerungsstelle für den Fußgängerverkehr, den städtebaulichen Randbedingungen und der Kfz-Stärke. Daneben sind auch die Fußgängerquerungszahlen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit heranzuziehen.

Für die Hauptstraße können aus Verkehrserhebungen Querschnittsbelastungen von ca. 1.050 Kfz/h abgeleitet werden. Die Fußgängerverkehrsstärken dürften, abhängig vom jeweiligen Bereich der Hauptstraße, zwischen 50 und 100 Fußgängern in der Spitzenstunde liegen. Der größte Querungsbedarf ist rund um das ‚Üsenberger Kreuz‘ zu verzeichnen.

Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ergeben sich grundsätzlich folgende einsatzgerechte Möglichkeiten an Überquerungsanlagen:

- Mitteltrennung (z.B. durch eine Mittelinsel) ohne weitere Maßnahmen
- bauliche Maßnahmen ohne Vorrang für Fußgänger
- Fußgängerüberwege ohne bzw. mit baulichen Maßnahmen
- Lichtsignalanlage (eher bei noch höheren Kfz-Verkehrsmengen und/oder Fußgängerquerungen)

Im Bestand ist in der Hauptstraße eine Lichtsignalanlage im Bereich der Schulstraße angeordnet, die noch aus den Zeiten der 50 km/h-Regelung kommt und ein wesentliches Element der Schulwegsicherung darstellt. Daneben wurde im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße die Fahrbahn vor dem Rathaus gepflastert. Diese bauliche Maßnahme ohne Vorrang für den Fußgänger, entspricht einer der oben genannten Möglichkeiten.

Ebenfalls im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße wurden barrierefreie Leitelemente umgesetzt, die auf eine mögliche Querung der Straße für Fußgänger zwischen den Parkständen ohne Vorrang gegenüber dem Kfz-Verkehr hinweisen. Da diese Leitelemente ohne weitere Maßnahmen auf der Fahrbahn umgesetzt wurden, sind diese Querungsstellen lediglich bei Fußgängerquerungszahlen von deutlich unter 50 Fußgängern/h einsatzgerecht.

Ein geeignetes Element zur Unterstützung des Querungsbedarfes von Fußgängern ist der Fußgängerüberweg (FGÜ, „Zebrastrreifen“).

Für die Anlage von Fußgängerüberwegen sind neben EFA und RASt die ‚Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)‘ von 2001, die auf Landesebene durch den ‚Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg‘ von 2019 konkretisiert wurden, maßgeblich.

Wichtige Elemente bei der Anlage von Fußgängerüberwegen sind deren Sichtbarkeit, Erkennbarkeit und die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und Kfz-Verkehr. Gemäß den Regelwerken müsste ein Fußgängerüberweg in der Hauptstraße eine Breite von rund 4 Metern aufweisen. Zu parkenden Fahrzeugen sind nach links und rechts jeweils ca. 5 Meter freizuhalten. In der Hauptstraße ließen sich diese Werte lediglich unter Wegfall von 1 bis 2 angelegten Längsparkständen erreichen.

Aus dem Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen geht hervor, dass Fußgängerüberwege bei einer Fußgängerverkehrbelastung zwischen 50 und 100 Fußgängern in der Spitzenstunde lediglich bis maximal 900 Kfz/h möglich sind. Dieser Wert wird in der Hauptstraße mit einer Kfz-Verkehrbelastung von 1.050 Kfz/h deutlich überschritten.

Die Begründung dieser Einsatzgrenze liegt in der Leistungsfähigkeit des Kfz-Verkehrs. Bei Fußgängerüberwegen haben die querenden Fußgänger Vorrang gegenüber dem Kfz-Verkehr. Da die Fußgänger an den Überwegen jedoch nicht zeitlich gebündelt, sondern unbeeinflusst auftreten, können immer wieder einzelne Fußgänger beim Queren dafür sorgen, dass eine ganze Reihe an Kraftfahrzeugen anhalten und wieder anfahren muss. Eine Kombination aus hohen Kfz-Zahlen und nennenswerten Fußgängerquerungen kann deutlich negative Auswirkungen auf den Verkehrsablauf haben.

Die Bewertung nach dem Baden-Württemberger Leitfaden für Fußgängerüberwege führt – im Unterschied zu der Bewertung nach RASt bzw. EFA - also dazu, dass Fußgängerüberwege in der Hauptstraße aus verkehrlichen Gründen kein geeignetes Instrument zur Unterstützung der Fußgänger beim Queren sind.

In diesem Fall kann als geeignete Querungsmöglichkeit für Fußgänger das nächst höhere Mittel zur Unterstützung der Querung, also die Lichtzeichenanlage (Ampel), gewählt werden. Dies ist jedoch weder seitens des Rates, noch seitens der Verwaltung, gewünscht. Aus diesem Grunde haben zwischenzeitlich Gespräche mit dem Landratsamt Emmendingen, Straßenverkehrsbehörde, stattgefunden. Im Ergebnis ist das Landratsamt bereit, einen Fußgängerüberweg, zunächst ‚probeweise‘, zu genehmigen. Herr Krentel, Büro FWT, wird die Planungen vorstellen.

Zu 7.:

Grundsätzlich werden für alle Straßen im Bereich der Parkzone Bewohnerparkausweise ausgestellt. Angegeben werden können bis zu drei Straßen innerhalb des als Parkzone ausgewiesenen Bereichs. Keine Bewohnerparkausweise werden für die Hauptstraße, mit Ausnahme des Bereiches zwischen dem Gasthaus Schieble und dem Kreisseniozentrum St.-Maximilian-Kolbe, ausgestellt. Die Antragstellung erfolgt über die Stadt Kenzingen, die Bearbeitung und Prüfung erfolgt durch das Landratsamt Emmendingen, Straßenverkehrsamt, das im Anschluss den Bewohnerparkausweis ausstellt.

Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 25 Euro und ist direkt an das Landratsamt zu entrichten. Eine Anpassung der Gebühr, wie dies etwa in Freiburg erfolgt ist, ist seitens des Landratsamtes wenigstens aktuell nicht vorgesehen.

Bewohnerparkausweise werden ausschließlich Privatpersonen erteilt, eine Ausgabe an Gewerbetreibende, Handwerker oder Einzelhändler erfolgt nicht. Jede Person erhält nur einen Bewohnerparkausweis, auch wenn eine Person mehrere Fahrzeuge besitzt. Sind in einer Wohnung fünf Personen gemeldet, die ein Fahrzeug besitzen, können somit bis zu fünf Bewohnerparkausweise beantragt werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen (Führerschein, Fahrzeugschein etc.) gegeben sind. Die Gültigkeit eines Bewohnerparkausweises beträgt ein Jahr.

Ausgestellt wurden gemäß Auskunft des Landratsamtes Emmendingen im Jahr

- 2017: 182 Bewohnerparkausweise
- 2018: 169 Bewohnerparkausweise
- 2019: 158 Bewohnerparkausweise
- 2020: 178 Bewohnerparkausweise
- 2021: 171 Bewohnerparkausweise.

Betrachtet man die Jahre 2017 – 2021 sind dies durchschnittlich 172 pro Jahr ausgestellte Bewohnerparkausweise. Dies ist gleichbedeutend mit 172 sich durchschnittlich im Umlauf befindlichen Bewohnerparkausweisen. Dem gegenüber stehen innerhalb der Parkzone rund 450 Stellplätze. Die Einflussmöglichkeiten des Rates bestehen etwa dahingehend, bestimmte Straßen von der Erteilung von Bewohnerparkausweisen auszunehmen. Dabei ist zu beachten, dass dies immer einer ‚Verschiebung‘ des Parkverhaltens einhergeht.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle: 12210001
Sachkonto: 42220000

Es stehen Mittel von insgesamt 15.000 Euro für den Erwerb von Verkehrszeichen zur Verfügung.

Kenzingen, 25. April 2022

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Markus Bühler
Fachbereich 1

Stefan Benker
Fachbereich 2